KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT
Abteilung Volksschule

7. November 2025

TABELLE

Übersicht Flexibilisierungsmöglichkeiten im Kindergarten

Für jüngere Kinder, Kinder mit Entwicklungsverzögerung, Behinderung oder wenig Kontakt zu Gleichaltrigen kann der Kindergarteneintritt anfangs überfordernd sein. Eine schrittweise Steigerung der Anwesenheitszeit kann dabei die Eingewöhnung erleichtern. Neu besteht ab dem 1. September 2025 die Möglichkeit zur Teildispensation und Repetition (2. Kindergartenjahr). Eine Teildispensation kann eine sinnvolle Alternative zur Rückstellung bieten, da Kinder auch bei reduziertem Besuch wertvolle Entwicklungsimpulse durch soziale Kontakte, spielerisches Lernen und pädagogische Begleitung erhalten. Die folgende Tabelle zeigt die Möglichkeiten zur Flexibilisierung im Kindergarten in einer Übersicht auf.

	KEIN Früherer Eintritt in den Kindergarten	***Teildispensation für Kinder ohne Behinderung (neu)***	***Teildispensation für Kinder mit Behinderung (neu)***	**Hinausschieben der Schulpflicht (Rückstellung)**	**Vorübergehende Entbindung aus Schulpflicht in Ausnahmefällen**	***Repetition 2. Kindergartenjahr (neu)***
Regelung	Eine vorzeitige Einschulung ist nicht zulässig.	Im ersten Kindergartenjahr kann eine Teildispensation bewilligt werden.		Ein späterer Eintritt in den Kindergarten kann auf Gesuch der Eltern gestattet werden.	Eine vorübergehende Entbindung aus der Schulpflicht nach erfolgtem Eintritt ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen.	Die Lehrperson kann im zweiten Kindergartenjahr eine längere Verweildauer im Kindergarten (drei Jahre) empfehlen.
Zielgruppe	Kinder vor Eintritt in den Kindergarten.	Kinder, die aufgrund einer verzögerten Entwicklung od. medizinischen Gründen mit dem Kindergartenbesuch in vollem Umfang überfordert wären.	Kinder, die aufgrund einer Behinderung mit einem Besuch des Kindergartens in vollem Umfang überfordert wären.	Insbesondere Kinder, die zwischen dem 30. April und 31. Juli geboren sind.	Kinder, bei denen erhebliche Schwierigkeiten in den ersten Wochen des Schuljahrs auftreten.	Kinder mit Teildispensation im ersten Kindergartenjahr und weitere im Einzelfall.
Ziel	Einhaltung des gesetzlichen Stichtags.	Schrittweise Eingewöhnung in den Kindergarten, Überforderung des Kindes vermeiden.		Überforderung des Kindes vermeiden.		Auf 1. Klasse vorbereiten, Entwicklungsunterschiede ausgleichen.

	KEIN Früherer Eintritt in den Kindergarten	***Teildispensation für Kinder ohne Behinderung (neu)***	***Teildispensation für Kinder mit Behinderung (neu)***	**Hinausschieben der Schulpflicht (Rückstellung)**	**Vorübergehende Entbindung aus Schulpflicht in Ausnahmefällen**	***Repetition 2. Kindergartenjahr (neu)***
Einbezug Schulpsychologischer Dienst (SPD)	Nein	Auf Wunsch der Eltern oder bei Bedarf der Schule Fallbesprechung mit Einverständnis der Eltern an der Expertinnen- und Expertenrunde des SPD.	Ja, der SPD hat vor Kindergarteneintritt eine Behinderung ausgewiesen (SAV-Bericht) und berät bei der Beschulung der Kinder.	Nein	Auf Wunsch der Eltern oder bei Bedarf der Schule Fallbesprechung mit Einverständnis der Eltern an der Expertinnen- und Expertenrunde des SPD.	
Einbezug anderer Fachstellen	Nein	Auf Wunsch der Eltern oder bei zusätzlichen Fragestellungen der Schule z.B. BB-Dienste, Kinderarzt, Aufsuchende Familienarbeit, Einrichtungen im Frühbereich etc.				
Gesuch Eltern an Gemeinderat	Eltern können Erlass eines formellen Entscheids verlangen.	Ja			Gesuch der Eltern an Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht (BKS).	Ja
Entscheid	Laufbahnentscheid gemäss Delegationsreglement. Die Schulführungen sind zu einem abweisenden Entscheid verpflichtet.	Laufbahnentscheid gemäss Delegationsreglement Schule.	Laufbahnentscheid gemäss Delegationsreglement Schule unter Einbezug des SPD (Expertinnen- und Expertenrunde oder runder Tisch).	Laufbahnentscheid gemäss Delegationsreglement Schule.	Sektion Schulaufsicht, es werden verbindliche Massnahmen bis zur Wiedereinschulung mit den Eltern vereinbart.	Empfehlung Lehrperson beim Übertrittsgespräch, gemeinsamer Entscheid mit Eltern; falls keine Einigung Laufbahnentscheid gemäss Delegationsreglement Schule.
Rechtliche Grundlagen	§ 4 Abs. 2 Schulgesetz (Schulpflicht)	§ 14 Abs. 2 Verordnung über die Volksschule (Dispensation)	§ 14 Abs. 2 Verordnung über die Volksschule (Dispensation) § 17 der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (Abklärungen)	§ 4 Abs. 2 Schulgesetz (Schulpflicht) § 5 Abs. 1 Schulgesetz (Hinausschieben der Schulpflicht) § 2 Abs. 1 Verordnung über die Volksschule (Hinausschieben der Schulpflicht)	§ 4 Abs. 3 Schulgesetz (Schulpflicht)	§ 8 Abs. 3 Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Übertritt in die Primarschule) § 6 Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Freiwillige Repetition)

Weitere Informationen: www.schulen-aargau.ch/regelschule > Schulorganisation > Schuladministration > Urlaub & Dispensation sowie www.schulen-aargau.ch/regelschule > Unterricht > Prüfen & Beurteilen > Promotion & Übertritte